

## Internet- und Handy-Policy MS1 Marchtrenk

- Basis für den Umgang miteinander in der Schule – on- und offline – ist gegenseitiger Respekt.
- Das Nutzen und Verbreiten von **illegalen** oder für die Schüler/innen **ungeeigneten Inhalten** ist in der Schule untersagt. Dazu zählen (kinder-)pornografische, gewalthaltige oder rechtsextremistische Inhalte.
- Die Internetnutzung darf den Betrieb in der Schule nicht beeinträchtigen oder negativ beeinflussen und auch nicht dem Ansehen der Schule/Klasse schaden.
- **Urheberrechtlich geschütztes Material** (Musik, Filme, Programme, Fotos ...) darf ohne die Zustimmung der Urheber/innen in der Schule nicht genutzt werden. Auch der Download von Dateien für private Zwecke über das Schulnetzwerk ist nicht erlaubt.
- Die übermäßige Nutzung von Speicherplatz oder übermäßiges Drucken sind im Sinne einer reibungslosen Nutzung des Schulnetzes zu unterlassen.
- Persönliche Daten dürfen Schüler/innen (und auch Lehrende) nicht frei zugänglich im Internet bekannt geben.
- Es dürfen nur Fotos und Videos von Personen aufgenommen und im Internet veröffentlicht werden, wenn die Abgebildeten zustimmen und es eine schriftliche **Einverständniserklärung** der Eltern (bei Schüler/innen) gibt.
- Werden Internet-Inhalte für Referate, Hausübungen o.ä. verwendet, müssen die betreffenden Passagen gekennzeichnet und mit einer entsprechenden **Quellenangabe** versehen werden.
- Der **Virenschutz** auf eigenen Laptops, Tablets o.ä., die in das Schulnetz eingebunden sind, muss regelmäßig aktualisiert werden. Auch sollte darauf geachtet werden regelmäßig System-Updates durchzuführen.
- Das Handy muss während des Unterrichts ausgeschaltet / in der Schultasche verstaut sein. Die Nutzung in den Pausen ist nicht erlaubt.
- Vertrauliches wird vertraulich eh: Wenn Schüler/innen etwas vertrauensvoll an Lehrende berichten und umgekehrt, müssen sich alle Beteiligten darauf verlassen können, dass nichts nach außen dringt.

## **Änderung der Schulordnung: Nutzung digitaler Endgeräte**

Die Schulordnung 2024, [BGBl. II Nr. 126/2024](#), wird wie folgt geändert:

„(6) Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden, Geräten in der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen verboten

Für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung sorgen und haften Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbst. Dies kann zum Beispiel durch eine Verwahrung des Geräts im schülereigenen, versperrenbaren Spind nach Betreten des Schulhauses geschehen.

Das Verbot erstreckt sich vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgebäudes und gilt somit auch für Pausen bzw. unterrichtsfreie Zeiten, sofern diese im Schulgebäude verbracht werden. Diese Regelung ist sinngemäß auch auf dislozierten Unterricht, Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen anzuwenden.

### **Welche Konsequenzen bzw. Sanktionen bringen Verstöße gegen das Nutzungsverbot mit sich?**

Dies hängt von der Art der Nutzung ab. Wenn „nur“ das Nutzungsverbot nicht eingehalten wird, wird das Gerät bei jedem Verstoß abzunehmen und im Wiederholungsfall einem Erziehungsberechtigten zurückzugeben sein. Wenn Erziehungsberechtigte die von der Schule ergriffenen Maßnahmen nicht unterstützen und in diesem Sinn nicht unterstützend sind, wird die weitere Vorgangsweise von den einzelnen Umständen abhängen. Es kommen jedenfalls alle im Schulrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei der Verletzung von Pflichten der Schülerinnen und Schüler in Betracht, zum Beispiel Aufforderung oder Zurechtweisung. Bei wiederholten groben Verstößen ist letztlich auch ein Ausschluss möglich.